

Anmeldung eines Hundes

Den Vordruck bitte ausdrucken und vollständig ausgefüllt und unterschrieben senden an:

Magistrat der Stadt Marburg, Finanzservice, Steuern und Abgaben, 35035 Marburg

1.	a)	Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters oder der Hundehalterin:
	b)	Geburtsdatum des Hundehalters oder der Hundehalterin:
2.	a)	Seit wann wird der Hund von Ihnen in Marburg gehalten:
	b)	Grund der Anmeldung: (zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Neuanschaffung/Besitzerwechsel des Hundes <input type="checkbox"/> Zuwachs von einer von Ihnen bereits gehaltenen Hündin <input type="checkbox"/> Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde
3.		Anschrift des Vorbesitzers: (Nur bei Neuanschaffung/Besitzerwechsel)
4.		Wurfstag, ersatzweise jetziges Alter des Hundes:
5.		Hunderasse: (Bei Mischlingen sind die Rassen anzugeben, die - vermutlich - vermischt sind)
6.		Wird, bzw. wurde von Ihnen in Marburg bereits ein Hund gehalten? (Wenn ja, bitte bisheriges Kassenzeichen angeben)
7.		Hundesteuermarke wurde bereits ausgegeben: Nein <input type="checkbox"/> / Ja <input type="checkbox"/> Nr. _____

Hinweis gemäß § 12 Abs. 4 Hessisches Datenschutzgesetz
Die Daten werden aufgrund der §§ 2, 3 und 10 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Marburg erhoben. Danach sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu erteilen. Die Angaben werden zur Steuerfestsetzung benötigt.

Datum: _____

_____ **Unterschrift des Halters/der Halterin**

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. **(Meldepflicht: innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme)**

Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihm oder ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. **(Meldepflicht: innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist)**

Wurde ein Hund in Pflege genommen, vorübergehend aufgenommen oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. **(Meldepflicht: innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist)**